



Mitteilung

Aufhebung der Gewinnoptimierungsmöglichkeiten zulasten Grundversorgung

06.06.2023

Zurzeit berät das Parlament die Vorlage zum Mantelerlass und in diesem Zusammenhang auch Anpassungen des Stromversorgungsgesetzes. Gegenstand der Beratungen sind auch Änderungen bei der Zuordnung der Energiekosten zur Grundversorgung. Im geltenden Recht bestehen in diesem Zusammenhang für Netzbetreiber in der Sache nicht gerechtfertigte Gewinnoptimierungsmöglichkeiten zulasten der grundversorgten Endverbraucher. Die ElCom ist der Ansicht, dass dies im Rahmen der Gesetzesrevision korrigiert werden muss und publiziert daher die folgende Mitteilung.

Die Durchschnittspreismethode (Artikel 6 Absatz 5 StromVG)

Gemäss Artikel 6 Absatz 5 StromVG müssen Netzbetreiber Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die Endverbraucher in der Grundversorgung weitergeben. Damit die Preisvorteile anteilmässig weitergegeben werden, werden die Grundversorgungstarife auf Basis der durchschnittlichen Produktions- und Beschaffungskosten des ganzen Energieportfolios berechnet (sog. Durchschnittspreismethode).

Mit der Anwendung der Durchschnittspreismethode partizipieren grundversorgte Verbraucher an den Preisentwicklungen am Markt. Sie partizipieren an den preislichen Vor- aber auch Nachteilen des Marktes. Damit wird auch verhindert, dass ein Netzbetreiber einseitig teure Beschaffungsverträge der Grundversorgung anlastet.

Die Durchschnittspreismethode wurde durch mehrere Gerichtsentscheide geschützt und ist inzwischen weitgehend gefestigt. Dies gibt Rechtssicherheit bei der Berechnung der Energietarife und ermöglicht eine effiziente Tarifaufsicht durch die ElCom, welche sich auf die bisherige Praxis und Rechtsprechung abstützen kann. Neue Regelungen würden hingegen wieder Grundsatzfragen aufwerfen, welche über langjährige gerichtliche Verfahren geklärt werden müssen.

Die Durchschnittspreismethode (Art. 6 Abs. 5 StromVG) bedeutet damit:

Die grundversorgten Endverbraucher können zwar ihren Stromanbieter nicht wählen, haben aber an den vom Netzbetreiber erzielten Preisvorteilen am freien Markt teil.

Die Durchschnittspreismethode gewährleistet Rechtssicherheit.

Die Durchschnittspreismethode gewährleistet eine effiziente Tarifaufsicht.

Die Möglichkeit der priorisierten Zuordnung (Art. 6 Absatz 5^{bis} StromVG)

2019 wurde das Stromversorgungsgesetz mit der Möglichkeit ergänzt, der Grundversorgung Elektrizität aus einheimischen erneuerbaren Energien zuzuordnen (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG). Diese priorisierte Zuordnung ist keine Pflicht. Das heißt, Verteilnetzbetreiber können für jedes Tarifjahr frei zwischen der Anwendung der Durchschnittspreismethode und der Priorisierung wählen. Dies ermöglicht den Verteilnetzbetreibern eine Optimierung zulasten der grundversorgten Verbraucher.

Im Falle tiefer Marktpreise besteht ein Anreiz, den Verbrauchern priorisiert die höheren Gestehungskosten der eigenen Produktion in Rechnung zu stellen. Bei höheren Marktpreisen besteht umgekehrt die Möglichkeit und der Anreiz, die Durchschnittspreismethode anzuwenden, um den Kunden in der Grundversorgung einen höheren Anteil der teureren Marktbeschaffung anzurechnen. Der Verteilnetzbetreiber ist dadurch nicht nur gegen tiefe Marktpreise abgesichert, sondern erhält zudem auch – auf Kosten der grundversorgten Kunden – die Gewinnmöglichkeit bei hohen Preisen.

Durch die Anrechenbarkeit der Gestehungskosten bei den grundversorgten Kunden entstehen auch Anreize zur Realisierung von besonders teuren, ineffizienten Produktionsanlagen. Die damit verbundenen Mehrkosten der Ineffizienz tragen die Verbraucher in der Grundversorgung.

Die nachfolgende Grafik stellt diese Optimierungsmöglichkeit vereinfacht dar:

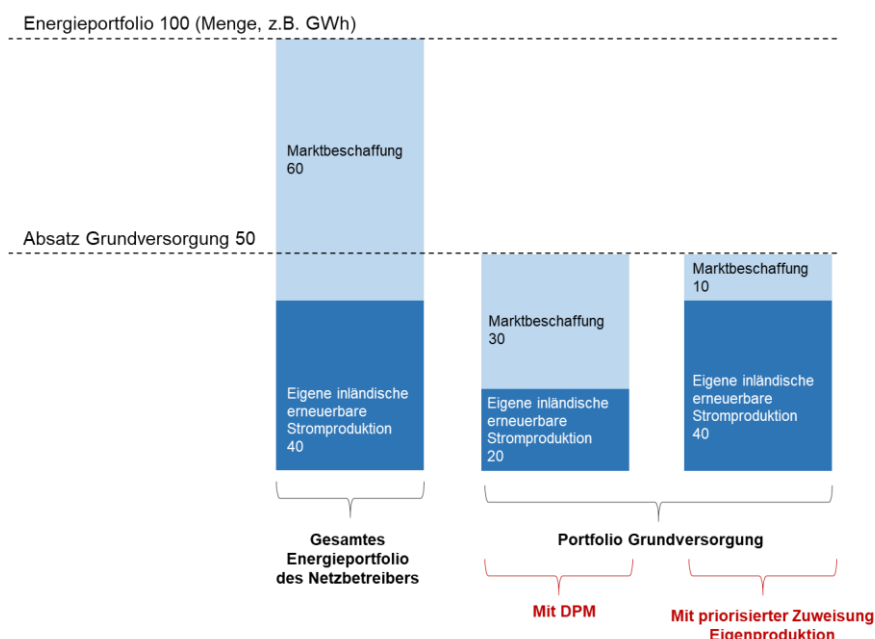


Abbildung (vereinfachte Darstellung): Verteilnetzbetreiber können eigene (oder auch zugekaufte) inländische erneuerbare Stromproduktion prioritär in der Grundversorgung absetzen, allerdings müssen sie das nicht. Ohne priorisierte Zuweisung erfolgt die Zuteilung auf Basis der Durchschnittspreismethode, was mit einem entsprechend höheren Anteil Marktbeschaffung in der Grundversorgung einhergeht.

Die Möglichkeit zur Priorisierung (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG) bedeutet damit:

Gewinnoptimierungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber durch priorisierte Zuordnung.

Grundversorgte Endverbraucher finanzieren die Förderung erneuerbarer Energien überproportional und auf intransparente Weise, falls die Gestehungskosten der Anlagen über dem Niveau der Marktpreise liegen.

Widerspruch zum ursprünglichen Gedanken von Artikel 6 Absatz 5 StromVG, den grundversorgten Endverbraucher ohne freien Marktzugang zu schützen.

Haltung der ECom

Die ECom vertritt vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen daher folgende Haltung:

Beibehaltung der Durchschnittspreismethode gemäss Artikel 6 Absatz 5 StromVG und der bisherigen Rechtsprechung.

Aufhebung der Gewinnoptimierungsmöglichkeiten zu Lasten der Grundversorgung durch Streichung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG

Keine intransparente Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien nur zu Lasten der Grundversorgung.